

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Novelle zur Einreiseverordnung

Mit **15.1.2021** tritt eine Novelle zur Einreiseverordnung in Kraft, die eine systematische Registrierung aller Einreisenden (auch österreichischer Staatsangehöriger!) vorsieht. Zu diesem Zweck wird ein **Pre-Travel-Clearance System** eingeführt, die bisherigen Bestimmungen der Einreiseverordnung bleiben sonst zum großen Teil unverändert.

Die wesentlichen Inhalte der Novelle sind wie folgt:

Alle Personen müssen sich grundsätzlich nunmehr vor der Einreise nach Österreich elektronisch (online) registrieren, außer sie fallen unter bestimmte Ausnahmetatbestände. Dabei sind folgende Daten bekanntzugeben:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohn- oder Aufenthaltsadresse (falls davon abweichend Ort der Quarantäne),
4. Datum der Einreise,
5. etwaiges Datum der Ausreise,
6. Abreisestaat oder -gebiet
7. Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise,
8. Kontaktdaten,
9. Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses (Anm: über einen negativen COVID-PCR-Test oder negativen COVID-Antigen-Test; die Probenahme darf zum Zeitpunkt der Einreise max. 72 h alt sein).

Die **Anlage A** (= sichere Staaten) wurde adaptiert, Irland befindet sich beispielsweise nicht mehr auf der Liste, dafür aber nunmehr Griechenland. Personen aus diesen Staaten können zwar test- und quarantänefrei einreisen, müssen sich aber genauso registrieren.

Folgende Klarstellungen zum Pre-Travel-Clearance System von der Website des BMSGPK (siehe [Link zu den FAQ](#) sowie zu den Pre-Travel-Clearance Formularen):

- Wer muss sich NICHT online registrieren?

Alle Personen, welche unter einer der Ausnahmen der §§ 7 und 8 der EinreiseVO einreisen), beispielsweise **regelmäßige Pendler** (berufliche oder familiäre Zwecke – mind. monatlich), **Beschäftigte im Güter- und Personenverkehr**, Transitpassagiere.

Personenbetreuerinnen und **Geschäftsreisende** fallen NICHT unter diese Ausnahmen, müssen sich also registrieren oder Formulare ausfüllen.

Die Registrierungsbestätigung steht nach der Online-Registrierung als Download zur Verfügung (inkl. QR-Code) und wird ebenfalls per Email an die bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt. Sie ist auf Verlangen vorzuweisen. Die Echtheit dieser Bestätigung kann über einen QR-Code überprüft werden.

## 2. Webseminar zu aktuellen Arbeitsrechts-Themen

Die Industriekademie veranstaltet ein Webseminar "Aktuelle Arbeitsrechts-Themen: Telearbeit, Sonderbetreuungszeit".

Datum: 25. Jänner 2021, 14 – 15:30 Uhr.

Weitere Informationen und Anmeldung unter [diesem Link](#).

## 3. Impfstrategie

Im Anhang übermitteln wir die neueste Version der offiziellen Erläuterung des Gesundheitsministeriums zur **Priorisierung für die Impfreiheitenfolge**. Die Unternehmen der Industrie, welche einerseits durch Zugehörigkeit zur „kritischen Infrastruktur“ und andererseits allgemein durch die Notwendigkeit von grenzüberschreitenden Dienstreisen betroffen sind, sind in zwei aufeinanderfolgenden Kategorien eingegliedert (Priorität moderat / Priorität moderat erhöht), was einen geringen Impfzeitraumunterschied ausmacht (geschätzte 4 Wochen). Der konkrete Zeitpunkt hängt von verschiedenen Parametern ab, insbesondere dem Eintreffen der Impfstoffe, Impfbereitschaft der Betroffenen, logistische Voraussetzungen, Greifbarkeit von Betriebsärzten etc.

Die WKÖ hat sich intensiv für eine gute Einbindung von Unternehmen in die Impfstrategie eingesetzt und die Sparte Industrie insbesondere für produzierende Betriebe. Der Fachverband PROPAK ist diesbezüglich in ständigem Kontakt mit der Sparte Industrie und wir werden neue Informationen sofort weitergeben, sobald diese vorliegen.

Fachinformationen zur Impfstrategie finden Sie auf der Seite des Gesundheitsministeriums unter <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Fachinformationen.html>

## 4. Verlängerung der Umsatzsteuersenkung für bestimmte Druckprodukte

Bereits im Dezember 2020 wurde das Covid-19-Steuermaßnahmengesetz beschlossen (der Fachverband hat berichtet). Es sieht unter anderem die **Verlängerung der Umsatzsteuerreduktion auf 5% für bestimmte Waren** vor. Seit 1. Juli 2020 wurde die verminderte Umsatzsteuer unter anderem für folgende Produktgruppen angewendet:

- Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke auch in losen Bogen oder Blättern;
- Zeitungen und andere periodische Druckschriften;
- Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher;
- Noten, handgeschrieben oder gedruckt;
- Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne.

Die Senkung der Umsatzsteuer ist mit Ende 2020 für den Punkt „**Zeitungen und andere periodische Druckschriften**“ **ausgelaufen**. Für die anderen angeführten Produkte wurde die Umsatzsteuersenkung **bis Ende 2021 verlängert**.

## 5. Vergütung für Verdienstentgang

Beigeschlossen übermitteln wir Ihnen eine von der Bundessparte Industrie erstellte **Information zur Handhabung der Vergütung für den Verdienstentgang** gemäß § 32 Epidemiegesetz in der **Personalverrechnung**.

Kurzzusammenfassung: Nach § 32 Abs 1 Epidemiegesetz haben natürliche und juristische Personen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs, wenn über sie bestimmte behördliche Maßnahmen (zB Absonderung, Untersagung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Untersagung der Beschäftigung in einem beschränkten oder geschlossenen Unternehmen) aufgrund des Auftretens bestimmter Krankheiten (z.B. Covid-19) verhängt wurden. Für Arbeitnehmer ist die Entschädigung nach dem regelmäßigen Entgelt zu bemessen. Diese Vergütungen für den Verdienstentgang stellen lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar. Aus steuerlicher Sicht bewirkt § 32 EpidemieG eine Verkürzung des Zahlungsweges, die Zahlung erhöht jedoch nicht das Jahressechstel. Hinsichtlich der Lohnnebenkosten ist durch den Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass aufgrund des Entschädigungscharakters derartiger Zahlungen kein „Arbeitslohn“ im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes vorliegt, weshalb weder DB-Pflicht (und auch keine DZ-Pflicht), noch Kommunalsteuerpflicht gegeben ist.

Die Details zur Behandlung der Vergütung für den Verdienstentgang bei sämtlichen Lohnnebenkosten entnehmen Sie bitte der Anlage.

## 6. OECD-Verrechnungspreisbestimmung Covid-19

Die OECD hat noch im Dezember des Vorjahres eine Empfehlung zu den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien in der Zeit der Covid-19-Pandemie veröffentlicht: [Guidance on the transfer pricing implications of the Covid-19 pandemic - OECD](#)

Die Leitlinien bieten den Steuerzahlern und Steuerverwaltungen dringend benötigte Klarstellungen und Unterstützung bei der Bewertung und Verwaltung der Anwendung von Verrechnungspreisregeln für Zeiträume, die von der Covid-19-Pandemie betroffen sind. Dabei geht es um einen Bereich, in dem internationale Koordinierung erforderlich ist. Vor allem betrifft es vier vorrangige Themen, die in den Leitlinien behandelt werden:

- Vergleichbarkeitsanalyse;
- Verluste und die Aufteilung der COVID-19-spezifischen Kosten;
- staatliche Hilfsprogramme und
- Vorab-Preisvereinbarungen („APAs“).

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seelmann